



Agrarberatung Stade GmbH

Wiesenstraße 8, 21680 Stade

Tel.: 04141-78 11 22

Fax.: 04141-78 11 23

Geschäftsführung: Jana Wolter, Jens Hardekopf

WSG-Berater: Christoph Brüggemann

Mobil: 017631281241

Tel.: 04776 / 888705

info@agrarberatung-stade.de

www.agrarberatung-stade.de

16.09.2021

WSG-Rundschreiben 09/2021

1. Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern

1. Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Mit der Zielsetzung, einen weiteren Rückgang der Insekten aufzuhalten, haben Bundestag und Bundesrat ein Maßnahmenpaket beschlossen. Das Paket besteht aus zwei Teilen: Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes, die sich aus dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ ergeben, und einer Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. Die maßgeblichen Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, die im Folgenden näher beschrieben werden, traten letzte Woche in Kraft. Das gesamte Paket umfasst eine Reihe von Maßnahmen innerhalb der Landwirtschaft.

Die wichtigsten Änderungen:

Durch die Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) kommt es zur Einschränkung beim Glyphosateinsatz und bei Pflanzenschutzmittelanwendungen in Naturschutzgebieten und an Gewässern. **Die Anwendung von Glyphosat in Wasserschutzgebieten ist nicht mehr erlaubt.**

Glyphosatanwendung außerhalb von Wasserschutzgebieten

- Die Anwendung von Glyphosat ist nur zulässig, wenn im Einzelfall vorbeugende Maßnahmen, wie Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt oder mechanische Maßnahmen nicht mehr möglich oder zumutbar sind.
- Die Stoppelbehandlung mit Glyphosat ist nach der Änderung nur noch auf Flächen mit überwinternden Unkräutern, wie z.B. Ackerkratzdistel, Ampfer, Quecke, auf betroffenen Teilflächen möglich oder auf Flächen zur Unkrautbekämpfung, die einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet (CC Wasser1, CC Wasser 2 oder CC Wind) sind **(Ausnahme: Direkt-/Mulchsaatverfahren)**.
- Eine Anwendung zur Sikkation und Unkrautbekämpfung als Spätanwendung vor der Ernte ist verboten.
- Eine flächige Behandlung von Grünland ist nur zur Erneuerung des Grünlandes zulässig, wenn eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche aufgrund der Verunkrautung nicht mehr möglich ist. Eine Anwendung auf Teilflächen ist möglich, wenn Unkräuter, wie z.B. Jakobskreuzkraut, für die Tiere negative Folgen haben.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz auf Grundlage der neuen Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

In Naturschutzgebieten, Nationalparks, gesetzlich geschützten Biotopen etc. besteht bereits seit vielen Jahren ein Anwendungsverbot für Glyphosat. Hierfür dürfen nun keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden. In den genannten Gebieten wird weiterhin der Einsatz von sämtlichen Herbiziden und bienengefährlichen (B1 bis B3) Insektiziden mit der Kennzeichnungsaufgabe NN 410 verboten. Ackerflächen in FFH Gebieten, die nicht in Naturschutzgebieten liegen, sind von der Regelung ausgenommen.

Für Dauergrünland in Naturschutzgebieten und in Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura 2000-Gebiete sind (= FFH- und Vogelschutzgebiete), ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland grundsätzlich verboten.

Soweit der Schutzzweck des Gebietes dem nicht entgegensteht (siehe Schutzgebietsverordnung), sind Ausnahmen möglich.

1. Ausnahme: Für Pflanzenschutzmittel, die im ökologischen Anbau zugelassen sind

2. Ausnahme: wenn die offiziellen Schadschwellen überschritten sind und eine zumutbare praxistaugliche Alternative nicht besteht.

2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern

Außerdem sieht die PflSchAnwV vor, dass in einem Abstand von 10 m zum Gewässer kein Pflanzenschutzmittel angewendet werden darf. Der Abstand verringert sich auf 5 m, wenn eine geschlossene, ganzjährige begrünte Pflanzendecke vorhanden ist, die innerhalb von 5 Jahren nur einmal über eine Bodenbearbeitung erneuert werden darf.

Nach länderspezifischer Regelung im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) (§ 58, Abs.1) gibt es folgende Regelungen:

Gültig seit 01.07.2021:

Gewässer 1. Ordnung: keine Anwendung oder Lagerung von PSM im Abstand von 10m

Ab 01.07.2022:

Gewässer 2. Ordnung 5 Meter

Gewässer 3. Ordnung 3 Meter

Ausnahmekulisse niedersachsenweit:

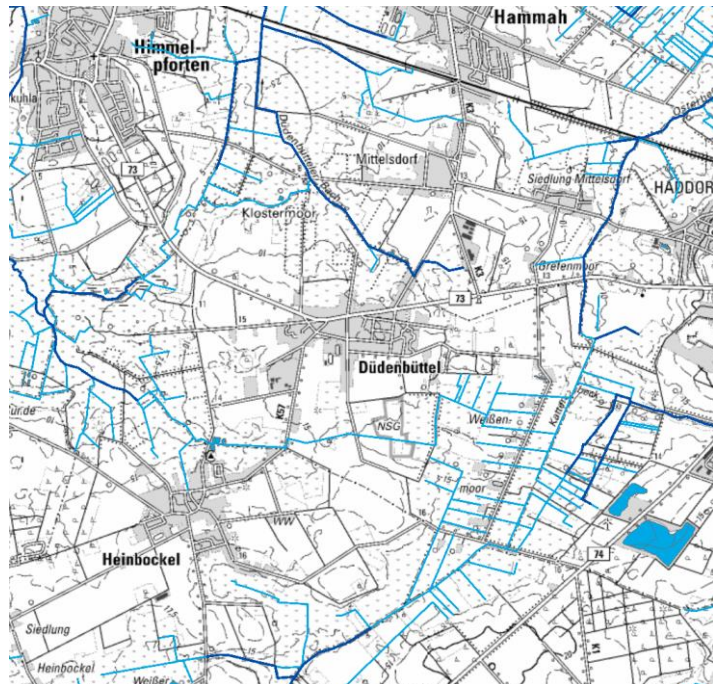
- kein Randstreifen an Gewässern, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend und in ein von der Behörde geführtes Verzeichnis eingetragen sind.

Ergänzende Ausnahmekulisse:

- zum Schutz agrarstruktureller Belange können Gebiete mit hoher Gewässerdichte (Anteil der betroffenen Fläche > 3 % der LF im Gebiet der Gemeinde) ausgewiesen werden; dort sind an Gewässer 2. und 3. Ordnung geringere Breiten bei Dauergrünland und bei für den Grundfutteranbau genutzten Ackerflächen möglich, 1 m breit müssen sie jedoch mindestens sein. Der 1 m breite Streifen muss dann dauerhaft begrünt werden, entweder durch Einsaat oder Selbstbegrünung. Um den Ackerstatus zu erhalten, darf nur einmal in fünf Jahren durch Bodenbearbeitung eingegriffen werden.

Beispiele für die Gewässerklassen sind: Elbe, Oste als Gewässer 1. Ordnung, Oldendorfer Bach, Este, Schwinge als Gewässer 2. Ordnung und Gewässer 3. Ordnung sind eine Vielzahl von Gräben in allen Gemarkungen. Bei den Gewässern 3. Ordnung tritt allerdings eine zusätzliche Regelung in Kraft, sobald das Gewässer regelmäßig weniger als 6 Monate wasserführend ist. **Für diese regelmäßig trockenfallenden Gewässer liegt im Wasserschutzgebiet bisher kein Verzeichnis vor.**

Die Zuständigkeit zur Führung eines entsprechenden Verzeichnisses trockenfallender Gewässer wurde dem NLWKN übertragen. Dem Landesbetrieb kann das Vorliegen eines trockenfallenden Gewässers ab sofort per Online-Formular angezeigt werden. Auf Grundlage der eingegangenen Meldungen und bei Erfüllung entsprechender Prüfkriterien erfolgt die Eintragung in das Verzeichnis.



Information und Antragsformulare:

Verzeichnis trockenfallender Gewässer:

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presse_und_offentlichkeitsarbeit/pressemitteilungen/niedersachsischer-weg-meldung-trockenfallender-gewasser-ab-sofort-moeglich-203295.html

Karte Gewässer:

<https://urls.niedersachsen.de/347i>

Pressemitteilung:

<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/verzeichnis-tg/verzeichnis-trockenfallender-gewasser-200424.html>

Das Trockenfallen der Gewässer und Gräben kann an das NLWKN gemeldet werden. Nutzt die Möglichkeit und gestaltet die Umsetzung an den niedersächsischen Weg selbst mit, falls an solchen Gewässern gewirtschaftet wird. 🙌 Letztendlich kennt Ihr Eure Flächen am besten! 🌱

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Brüggemann
(WSG-Berater)



Jana Wolter, Jens Hardekopf
(Geschäftsführung)

EUROPÄISCHE UNION – Europäischer Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER): Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete. Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Union gefördert